

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.03.2026

Geschäftszeichen:

III 78-1.6.100-152/24

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2639

Antragsteller:

WILKA Schließtechnik GmbH

Mettmanner Straße 5864

42549 Velbert

Geltungsdauer

vom: **11. März 2026**

bis: **8. November 2026**

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.100-2639 vom 8. November 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der "Mehrfachverriegelung Biffar" und für deren Verwendung in einflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die Mehrfachverriegelungen bestehen gemäß Anlagen 1 bis 9 im Wesentlichen aus einem Hauptschloss (schlüsselbetätigt bzw. drückerbetätigt) mit Falle und Riegel, Neben- und Zusatzverriegelungen mit Verriegelungselementen, Treibstangen, Schlossstulp sowie Befestigungselementen.

Hauptschloss und Nebenverriegelungen können:

- mechanisch/motorisch selbstverriegelnd,
- mechanisch/motorisch öffnend mit
 - ggf. Bolzenriegel,
 - ggf. Schwenkriegel,
 - ggf. Duo-Bolzenschwenkriegel,
 - ggf. Automatik-Fallenriegel sein.

Tabelle 1: Ausführungsvarianten

Hauptschloss			
einteilige Nuss	X		
Schwenkhakenriegel	X		
Schwenkhakenriegel oder Falle und Schwenkhakenriegel	X		
Schlüssel betätigt	X		
Profilzylinder oder Rundzylinder	X		
Flachstulp Stulpmaß (mm)	24		
Dornmaß (mm)	55, 65		
Entfernung (mm)	PZ 72, RZ 74		
Manuelle oder automatische Verriegelung	X		
Nebenschlösser	Oberes Nebenschloss	Unteres Nebenschloss	Zusatzschloss
Schwenkhakenriegel	X	X	X (oben)
Sperrbügelschloss bzw. Gegenlager für Sperrbügelschloss			X
Manuelle oder automatische Verriegelung	X	X	

Die Mehrfachverriegelung besteht im Wesentlichen aus speziellen Stahlblechen, die mit Oberflächenbeschichtungen hergestellt werden.

Mehrfachverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Die jeweiligen Türflügel dürfen ein Gewicht von 113 kg nicht überschreiten.

Mehrfachverriegelungen dürfen dann in Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss

nachgewiesen und in dessen Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die Mehrfachverriegelungen dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Mehrfachverriegelung und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelung zur Verwendung in den Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nachgewiesen.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten erfüllt.

Der Zulassungsgegenstand ist in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Mehrfachverriegelung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt¹.

2.1.2 Eigenschaften und Ausführungsvarianten

Die Schlösser der Mehrfachverriegelung wurden nach DIN 18250², DIN 18251-1³ und DIN 18251-3⁴ geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Normen als auch die hinsichtlich Brandschutz, Dauerfunktion nach DIN 4102-18⁵ und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelung zur Verwendung in feuerhemmenden Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1⁶ nachgewiesen.

Die grundsätzliche Eignung der Mehrfachverriegelung zur Verwendung in Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN 18095-1⁷ bzw. DIN EN 1634-3⁸ bestimmt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Mehrfachverriegelungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹ Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

² DIN 18250:2003-10 Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

³ DIN 18251-1:2002-07 Schlösser - Einsteckschlösser - Teil 1: Einsteckschlösser für gefälzte Türen

⁴ DIN 18251-3 2002-11 Schlösser - Einsteckschlösser - Teil 3: Einsteckschlösser als Mehrfachverriegelung

⁵ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁶ DIN EN 1634-1:2014-03+A1:2018 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁷ DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

⁸ DIN EN 1634-3:2004 Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge - Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse

2.2.2 Verpackung und Transport

Jede Mehrfachverriegelung, bestehend aus Schlossstulp, Schlössern, Verschlüssen, Fallenriegel, ggf. Zusatzverriegelungen sowie Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Mehrfachverriegelungen sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Mehrfachverriegelung oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind dabei anzubringen:

- Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"^{9,10}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2639
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁹
- Herstellungsjahr⁹

Die Mehrfachverriegelungen müssen mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Einbauanleitung¹¹ mitgeliefert¹² wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der Mehrfachverriegelungen (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Mehrfachverriegelung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert¹² wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Mehrfachverriegelung auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mehrfachverriegelung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle

⁹ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹⁰ Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

¹¹ Montageanleitung

¹² Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mehrfachverriegelungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Mehrfachverriegelungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Mehrfachverriegelungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Mehrfachverriegelung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Mehrfachverriegelungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Mehrfachverriegelungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Mehrfachverriegelungen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Mehrfachverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mehrfachverriegelungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden

Mehrfachverriegelungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Mehrfachverriegelungen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

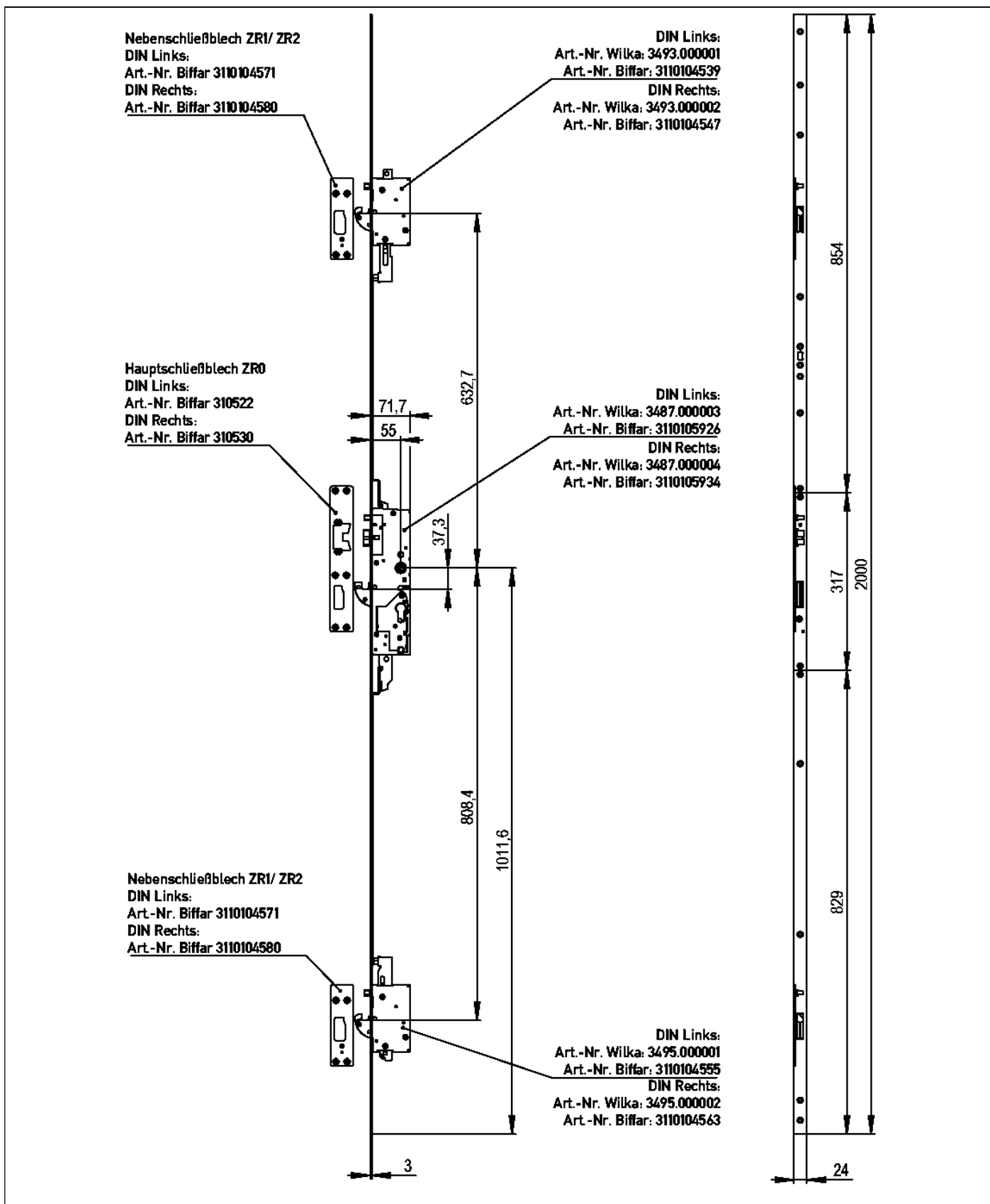
Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Mehrfachverriegelungen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr. Rappsilber

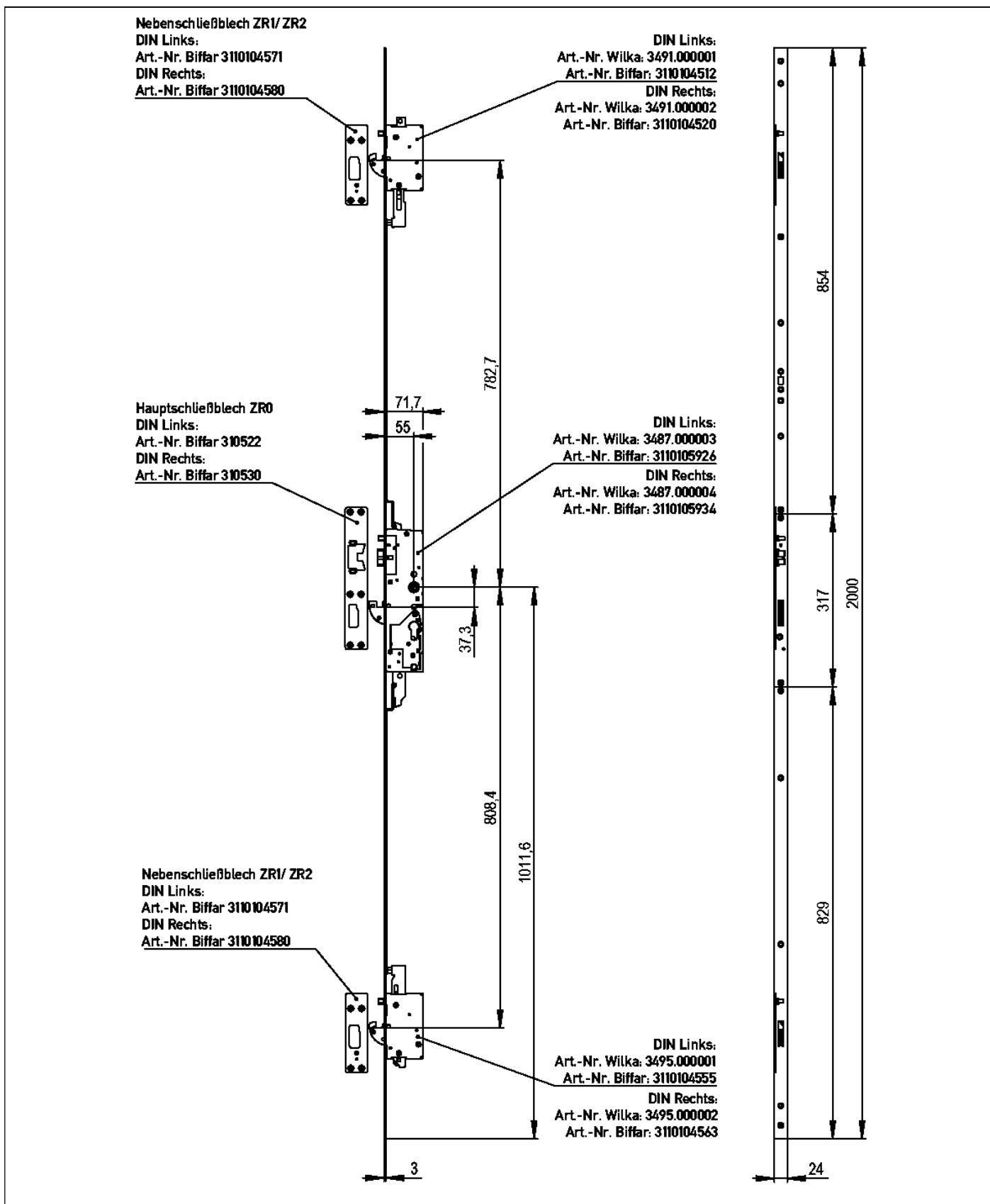
Zusatzschloss	<p>3420 Gegenf. Sperrbügel-schloss 3450 Sperrbügel-zusatzschloss 3478 Oberzusatz-Schwenkriegelschloss</p>	<p>1</p>	<p>1 = "Normal" – Funktion 2 = Automatik – Funktion</p>
oberes Nebenschloss	<p>3461 Automatik-Sperrbügel 3462 Lang-Schwenkriegel Automatik-Sperrbügel 3463 Kurz-Schwenkriegel Automatik-Sperrbügel 3464 Kurz-Schwenkriegel 3465 Lang-Schwenkriegel 3466 Kurz-Schwenkriegel 3469 Lang-Schwenkriegel zwei 3485 Lang-Schwenkriegel</p> <p>w. w. 55 oder 65 Dorn w. w. 55 oder 65 Dorn w. w. 55 oder 65 Dorn w. w. 55 oder 65 Dorn</p>	<p>3491 Lang-Automatikverriegelung 3492 Lang-Automatikverriegelung-Sperrbügel 3493 Kurz-Automatikverriegelung 3494 Kurz-Automatikverriegelung Automatik-Sperrbügel 3499 Lang-Automatikverriegelung 400 mm vert.</p> <p>nur 55 Dorn w. w. 55 oder 65 Dorn w. w. 55 oder 65 Dorn</p>	
Hauptschloss	<p>1430 50 Dorn 1430 55 Dorn</p>	<p>1467 ohne gesp. Falle 3467 3567 3477 3577 C577</p>	<p>3487 3587 487A + 587A (nur mit 495A)</p>
unteres Nebenschloss	<p>3408 3468 Schwenkriegel 3488 zwei Schwenkriegel</p>	<p>3495 Automatikverriegelung nur 55 Dorn 495E Automatikverriegelung von Motorantrie. nur 55 Dorn 9235 Abdeckung 495A (nur mit 487A) Automatikverriegelung mit A-Öffner</p>	
<p>Zubehörteile Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"</p>			
<p>Übersicht der Schlosskombinationen</p>			<p>Anlage 1</p>



Zubehörteile
 Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination I li und I re
 Art.-Nr. 3487 mit Art.-Nr. 3493 / 3495 bis 2100 mm

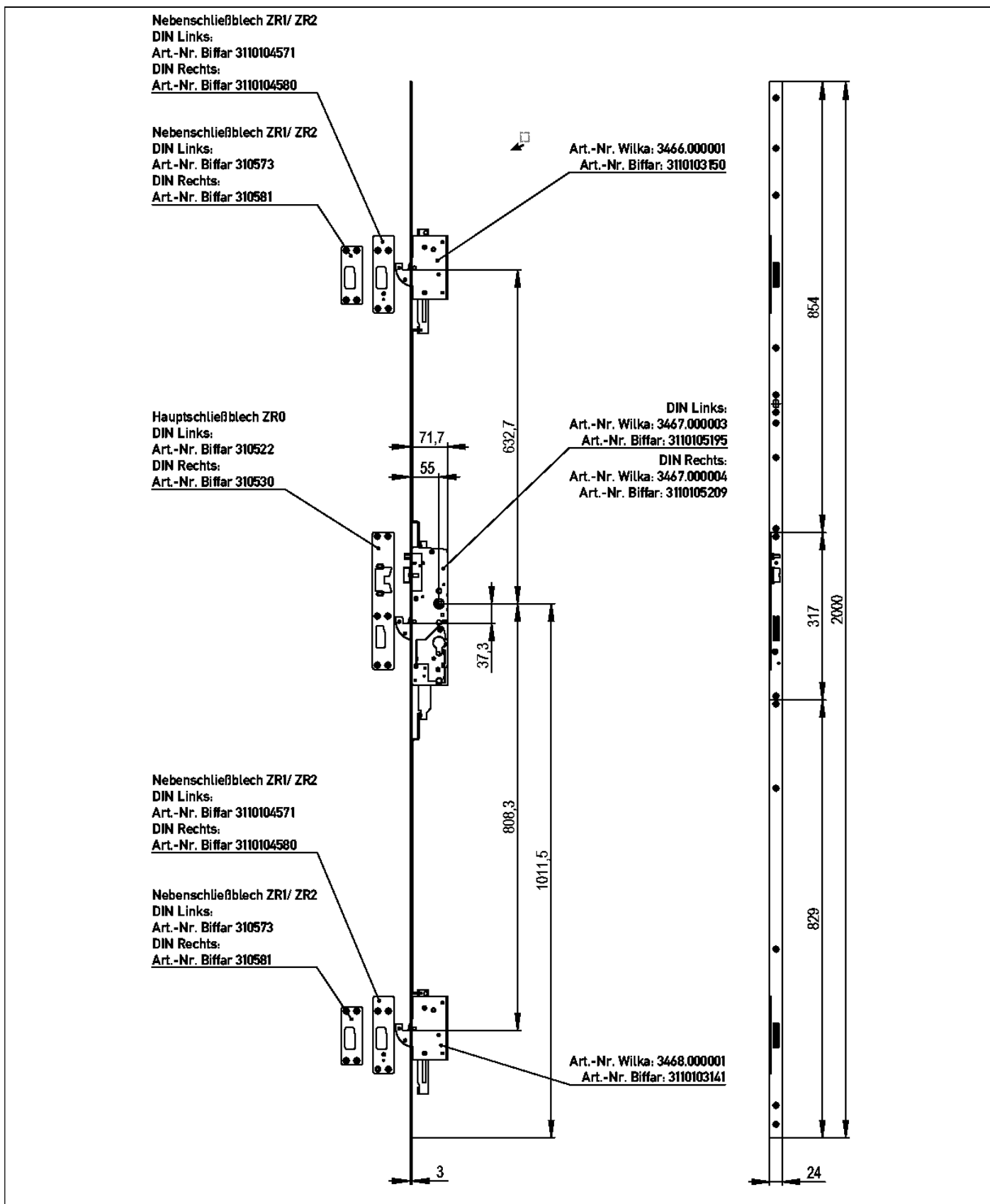
Anlage 2



Zubehörteile
 Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination II li und II re
 Art.-Nr. 3487 mit Art.-Nr. 3491 / 3495 ab 2100 mm

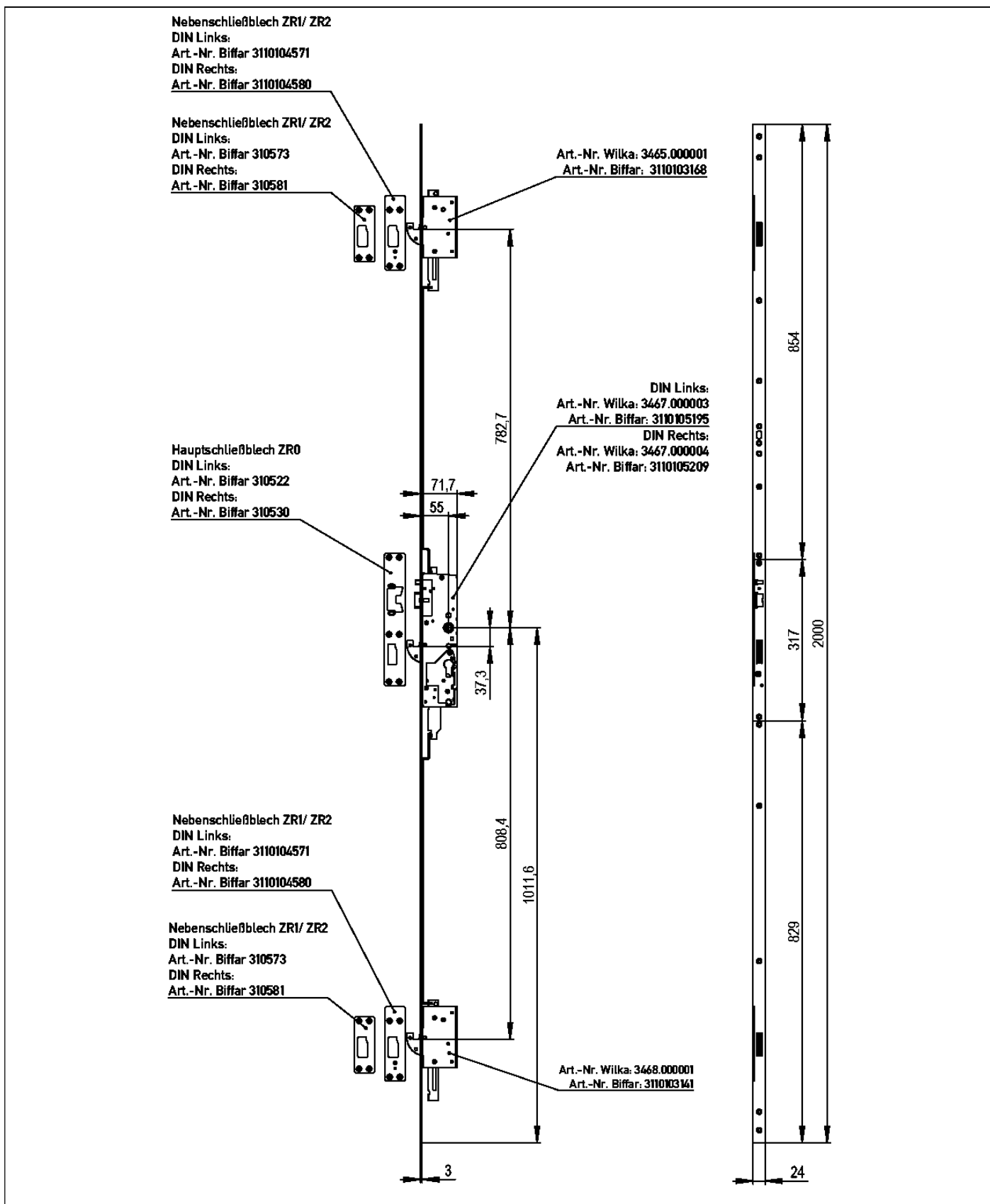
Anlage 3



Zubehörteile
 Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination III li und III re
 Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3466 / 3468 bis 2100 mm

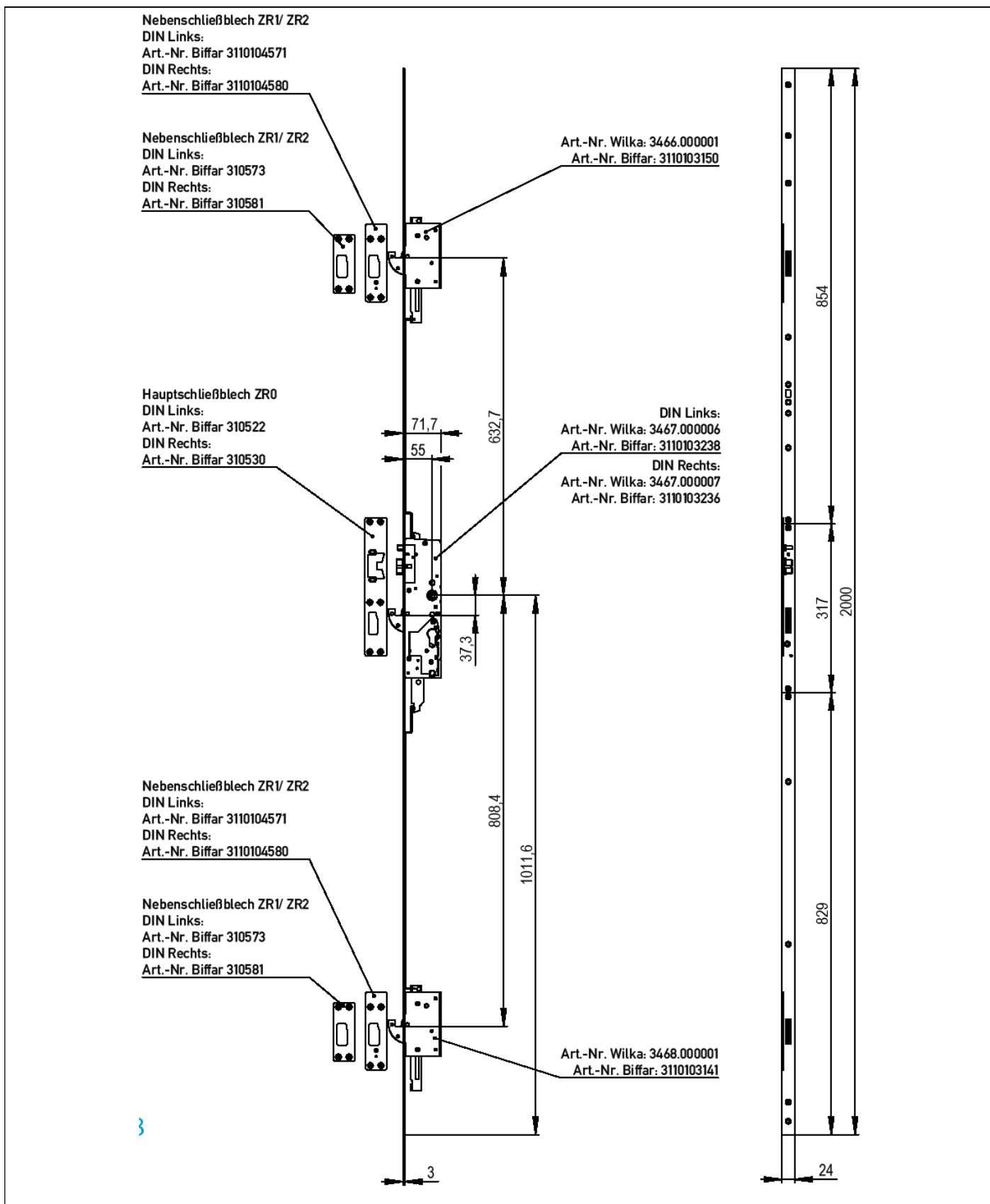
Anlage 4



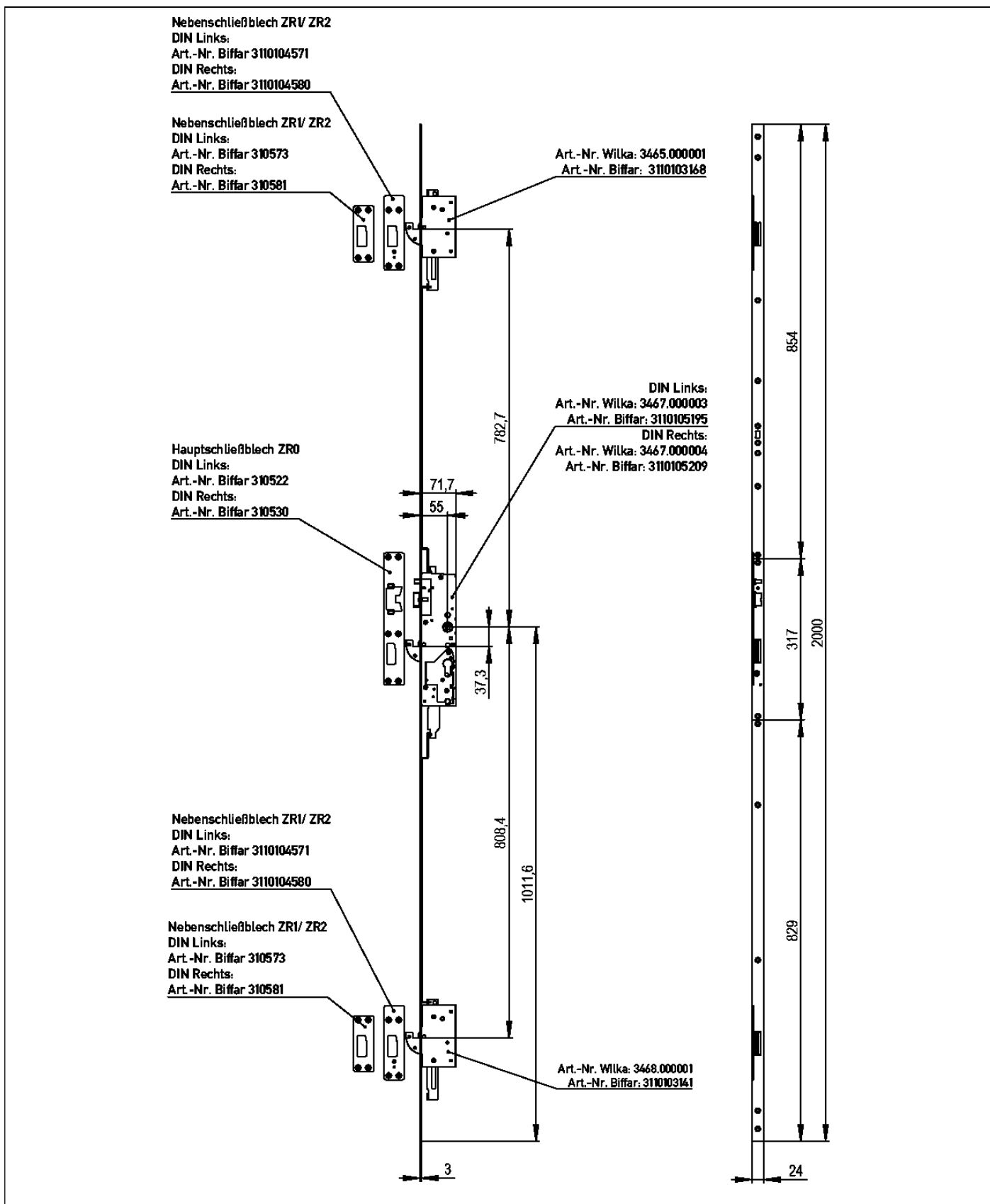
Zubehörteile
 Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination IV li und IV re
 Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3465 / 3468 ab 2100 mm

Anlage 5



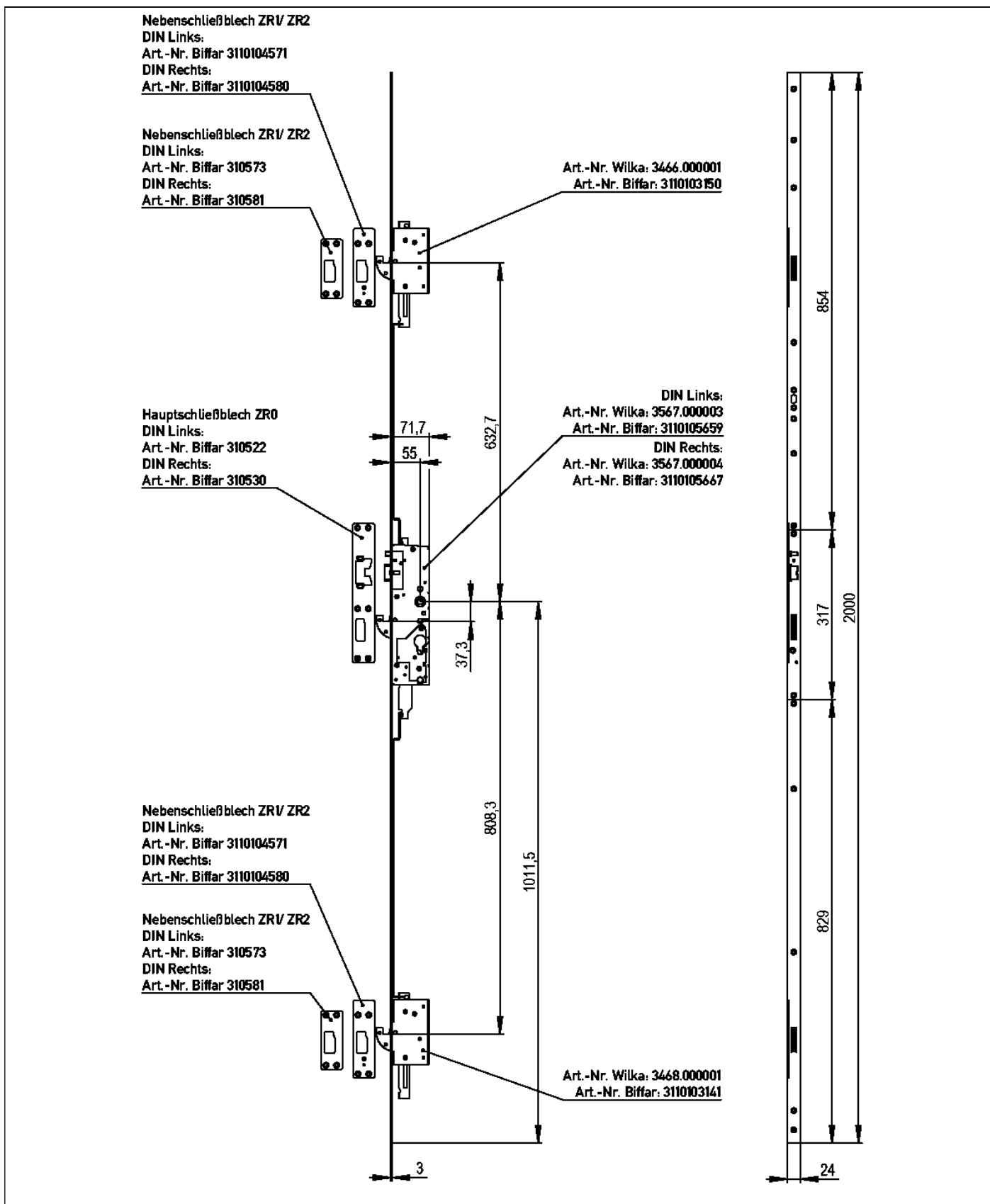
Zubehörteile Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"	Anlage 6
Schlosskombination V li und V re Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3466 / 3468 bis 2100 mm	



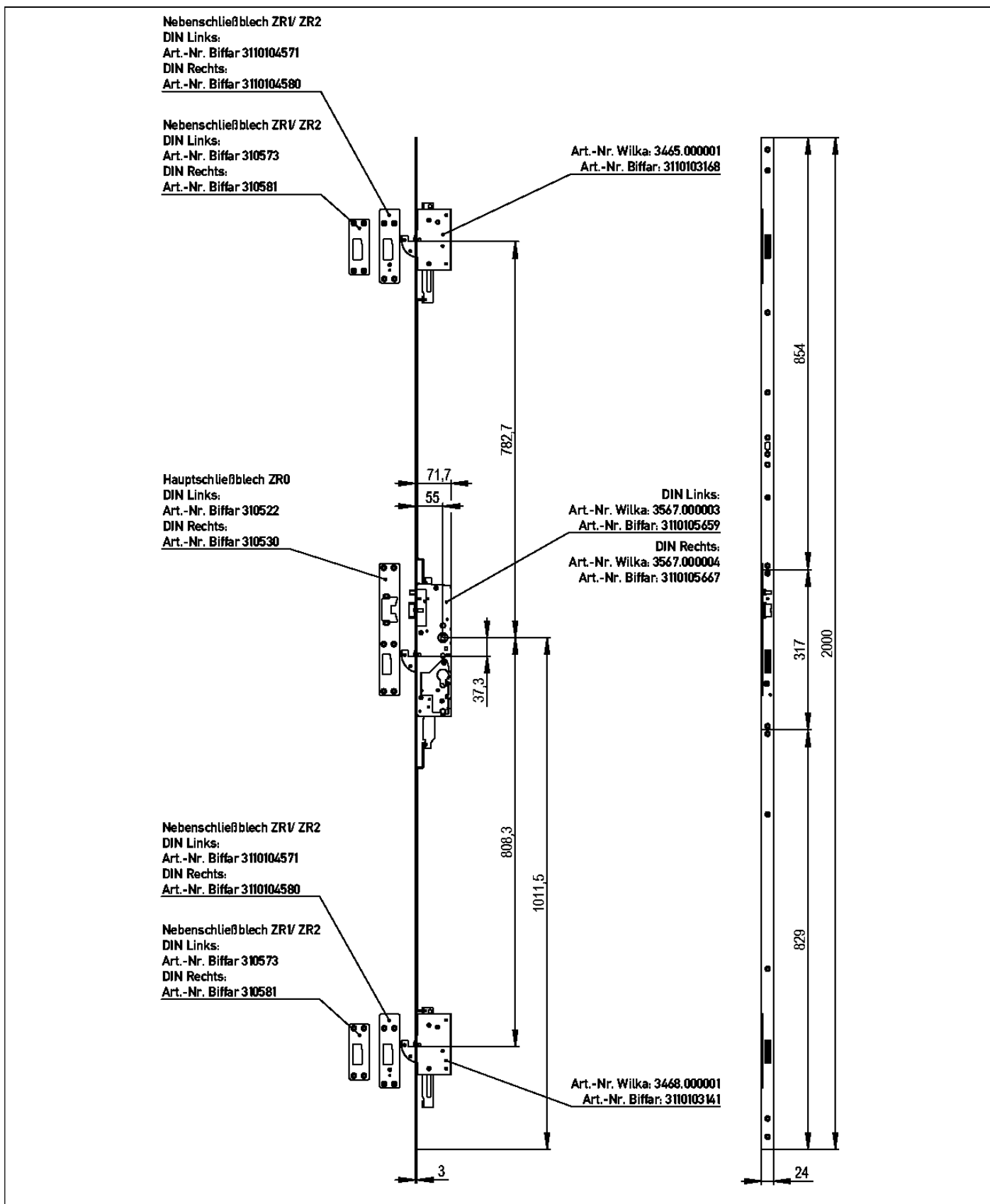
Zubehörteile
 Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"

Schlosskombination VI li und VI re
 Art.-Nr. 3467 mit Art.-Nr. 3465 / 3468 ab 2100 mm

Anlage 7



Zubehörteile Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"	Anlage 8
Schlosskombination VII li und VII re Art.-Nr. 3567 mit Art.-Nr. 3466 / 3468 bis 2100 mm	



Zubehörteile Mehrfachverriegelung "Mehrfachverriegelung Biffar"
Schlosskombination VIII li und VIII re Art.-Nr. 3567 mit Art.-Nr. 3465 / 3468 ab 2100 mm

Anlage 9